

WT

Art 21 FKVO

Ein Tool zur Überprüfung nationaler FDI-Entscheidungen durch die Kommission?

Mag. Robert Wagner, LL.M.

Quartalstreffen der Studienvereinigung, Wien, 16.01.2023

Überblick zu Art 21 FKVO

- ❖ Exklusive Kompetenz der EK zur Prüfung von Zusammenschlüssen unionsweiter Bedeutung
- ❖ Mitgliedstaaten dürfen nationales Wettbewerbsrecht nicht anwenden
- ❖ Art 21(4) FKVO regelt nationale Maßnahmen zum Schutz nicht-wettbewerblicher Interessen
 - Vereinbarkeit der Interessen mit allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Unionsrechts
 - „Anerkannte“ berechnigte Interessen: öffentliche Sicherheit, Medienvielfalt, Aufsichtsregeln
 - Andere öffentliche Interessen:
 - Pflicht zur Mitteilung an EK und Stillhaltepflicht
 - EK prüft Vereinbarkeit mit Unionsrecht

Bisherige Entscheidungspraxis

- ❖ Übersicht über Art 21(4) FKVO-Entscheidungen der EK:
 - COMP/M.1724 – BSCH/A. Champalimaud (1999) – Portugal
 - COMP/M.2054 – Secil/Holderbank/Cimpor (2000) – Portugal
 - Kommission Pressemitteilung, IP/06/277, Unicredito/HVB (2006) – Polen
 - COMP/M.4197 – E.ON/Endesa (2006) – Spanien
 - Kommission Pressemitteilung, IP/07/117, Abertis/Autostrade (2007) – Italien
 - COMP/M.4685 – ENEL/Acciona/Endesa (2007) - Spanien
- ❖ Erwerber stets Unternehmen mit Sitz in EU
- ❖ Keine FDI-Sachverhalte

Fall VIG/AEGON CEE (1)

- ❖ Erwerb des Geschäfts der AEGON-Gruppe in HU, RO, PL und TR durch VIG
- ❖ Änderung des ungarischen FDI-Regimes unmittelbar vor Signing („Lex AEGON“):
 - Auch Erwerbe durch Investoren aus EU/EWR/CH erfasst
 - Versicherungssektor erfasst
- ❖ FDI-Veto der Übernahme der ungar. AEGON-Gesellschaften wegen behaupteter Verletzung nationaler Sicherheitsinteressen Ungarns (April 2021)
- ❖ EK leitet Untersuchung des FDI-Veto auf Basis von Art 21(4) FKVO ein (Oktober 2021)

Fall VIG/AEGON CEE (2)

- ❖ Öffentliche Sicherheit als anerkanntes berechtigtes Interesse?
- ❖ EK: Mitteilungs- und Stillhaltepflicht gelten auch bei begründeten Zweifeln, ob Maßnahme
 - ernsthaft anerkanntes berechtigtes Interesse schützt; oder
 - mit allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Unionsrechts vereinbar ist
- ❖ EK stellt begründete Zweifel fest
- ❖ Verletzung der Mitteilungs- und Stillhaltepflicht durch Ungarn
 - verfahrensrechtlicher Verstoß gegen Art. 21(4) FKVO)
- ❖ Unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art 49 AEUV)
- ❖ Anordnung zur Rücknahme der Untersagungsentscheidung

Art 21(4) FKVO – ein verfahrensrechtliches Tool

- ❖ Vorteile von Art 21(4) FKVO
 - Niederschwelliger Zugang zur EK für betroffene Unternehmen
 - EK hat Entscheidungskompetenz: Feststellung des Verstoßes und Anordnung der Rücknahme der Maßnahme
 - Schneller als Vertragsverletzungsverfahren nach Art 258 AEUV
 - Unmittelbare Wirkung der Art 21-Entscheidung (nationale Rechtsmittelverfahren)
- ❖ Aber dennoch praktische „Schwächen“:
 - Aufgrund des engen Zeitkorsetts für Transaktionen mglw oft nicht schnell genug
 - Durchsetzung der Entscheidung der EK schwierig (Follow-on-Vertragsverletzungsverfahren)

Ausblick – Art 21 FKVO und FDI-Kontrolle

- ❖ Art 21 FKVO nur bei Zusammenschlüssen unionsweiter Bedeutung anwendbar
- ❖ Art 21 FKVO gilt bei Erwerben durch EU/EWR/CH-Unternehmen und Drittstaat-Unternehmen
 - These: Anwendung von Art 21 FKVO bei innereuropäischen Erwerben wahrscheinlicher
- ❖ Erwerbe durch Drittstaat-Unternehmen:
 - Kooperationsmechanismus nach der FDI-Screening-VO
 - Bei Kontrollerwerb nach hM weder Kapitalverkehrsfreiheit noch Niederlassungsfreiheit einschlägig
 - Großzügigerer Maßstab bei der Beurteilung von Beschränkungen und der Verhältnismäßigkeit

WT

Vielen Dank!